

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Nenzing (Parzelle Beschling).

### Hoher Landtag!

Vor der Hochwasserkatastrophe im Juni 1910 bestanden am linken Illufer von der Eisenbahnbrücke bis zur Einmündung des Gallinabaches in die Ill im Gemeindegebiete Nenzing, beziehungsweise in der Parzelle Beschling Steinwuhungen, die aber zum größten Teile vom Hochwasser im Juni 1910 zerstört wurden ebenso wie die gegenüberliegenden Steinwuhungen im Gemeindegebiete von Schlins.

Infolge dieser und späterer Einbrüche ergoß sich die ganze Ill über das links- und rechtsseitig gelegene Territorium und mündete linksseitig erst bei der Gallinabacheinmündung, rechtsseitig bei der 4,7 km von der Einbruchsstelle abwärts gelegenen Fraßanz-Satteins Illbrücke wieder in die Ill.

Das eigentliche Illbett war in der Zwischenstrecke bis in den Sommer 1911 hinein in einer Länge von 1,1 km wasserlos und mit Geschiebmassen bis 2,5 m ober der normalen Flußbettsohle angefüllt.

Bereits im Herbst 1910 wurde versucht, die Ill wieder in ihr altes Bett zu leiten, was zum Teil auch gelang.

Die Frühjahrshochwässer 1911 zerstörten diese Bauten wieder zum Teile und neuerdings ergossen sich die Fluten der Ill über die beidseitigen Kulturgründe und neuerdings war das eigentliche Flußbett der Ill auf eine weite Strecke wasserlos. Mehrere Häuser in Satteins sowie die Gemeindestraße von Satteins nach Fraßanz standen unter Wasser und der Verkehr war unterbrochen. Auch der Bahnkörper war von den Fluten angegriffen.

Bei der vom Landesauschusse am 2. Mai 1911 abgehaltenen kommissionellen Begehung, an welcher Vertreter der interessierten Gemeinden Nenzing, Schlins und Satteins, der k. k. Bahnerhaltungsfektion Feldkirch und der k. k. Bauleitung Feldkirch teilnahmen, wurde beschloffen, auf eine Länge von 600 m eine Rinne auszuheben und sodann die Ill wieder in ihr altes Bett zu leiten sowie das ausgehobene Material für die Herstellung von Schotterdämmen auf den beiden Ufern der Ill zu verwenden, welche Dämme dann noch mit Steinwürfen gesichert werden sollten.

Die Gemeindevertreter erklärten sich bereit, die erforderlichen Geldmittel in Anbahnung des seinerzeitigen Rückersatzes zur Verfügung zu stellen. Diese Bauaktion wurde von der k. k. Statthalterei in Innsbruck und vom k. k. Ackerbauministerium genehmigt und zugleich auch die Bewilligung erteilt zur Deckung der Kosten per K 57.000.— aus der Post „Unvorhergesehenes“ der beiden Elementarbauprogramme.

Während der Durchführung dieser Bauten wurde auch das Projekt der definitiven Wuhrbauten am linken Ufer der Ill im Gemeindegebiete von Nenzing beziehungsweise in der Parzelle Beschling fertiggestellt.

Das Gesamtkostenerfordernis für dieses Unternehmen ist veranschlagt auf K 340.600.—; davon entfallen auf einschließlich Unvorhergesehenes und Elementarereignisse

A) Bauarbeiten . . . . .	K 320.000.—
B) Projekt, Bauleitung und Bauaufsicht . . . . .	„ 11.600.—
C) Erhaltung der Bauten bis zur Kollaudierung . . . . .	„ 9.000.—
Zusammen	K 340.600.—

Im Elementarbauprogramme des Landes Vorarlberg zur Behebung der Hochwasserschäden des Jahres 1910 ist unter Post 40 für die Bauten an der Ill im Gemeindegebiete von Nenzing pro 1910 ein Betrag von K 30.000 vorgeesehen und zwar für die ganze im genannten Gemeindegebiete liegende 7.68 km lange Illstrecke von der Eisenbahnbrücke abwärts bis zur Gemeindegrenze Nenzing—Frastanz.

Im Verhältnisse zur Wuhrlänge nach dem gegenständlichen Projekte von 2690 m entfällt für die Strecke Parzellengrenze Nenzing—Beschling bis zur Gallinaeinmündung ein Betrag von rund . . . . . K 11.600.—

Weiters steht zur Verfügung zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. Juni 1911, Zl. 24 267/3328, von dem für beide Gemeinden Nenzing und Schlinz für Flußbeträumungen aus der Post Unvorhergesehenes des Nachtrags-elementarbauprogramms bewilligten Betrag von K 57.000.— für die Parzelle Beschling nach der an die k. k. Statthalterei gerichteten Note des Landesauschusses vom 9. Mai 1911, Zl. 2347, ein Betrag von . . . . . „ 32.000.—

Zusammen aus dem Elementarbaufond . . . . . K 43.600.—  
Zur Deckung des Erfordernisses per . . . . . „ 340.600.—  
verbleibt somit noch ein Betrag von . . . . . „ 297.000.—

Hierzu muß noch bemerkt werden, daß der in Post Nr. 24 des Elementarbauprogrammes ausgelegte Betrag von K 40.000.— für Schlinz und Beschling an der Ill für provisorische Bauten zum größten Teile ausgegeben wurde und bei der Kostenbedeckungsfrage nicht mehr in Betracht kommt.

Das vorerwähnte, vom Landesbauamte verfaßte Projekt wurde samt Kostenvoranschlag der k. k. Regierung in Vorlage gebracht.

Mit Note vom 6 Februar 1912, VIIa Nr. 1/13, eröffnete die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg dem Landesauschusse, daß gegen das Projekt nach stattgefundenener Umarbeitung vom k. k. Ackerbauministerium zufolge Erlaß vom 13. Jänner 1912, Zl. 1273, ein weiterer Einwand nicht erhoben werde und daß das k. k. Ackerbauministerium sich nach dem mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung bereit erkläre, zu den auf K 297.000.— veranschlagten Kosten des gegenständlichen Unternehmens für den Fall seiner landesgesetzlichen Regelung einen 50% Beitrag im Höchstbetrage von K 148.500 aus dem Meliorationsfonds zu gewähren.

Die k. k. Regierung stimmte auch mit einigen vorgenommenen Wichtigstellungen dem vorgelegten Gesetzentwurfe zu. Schließlich wurde eine Weisung betreffend Bauausführung gegeben.

Nach § 3 des Gesetzentwurfes haben von den mit K 297.000.— veranschlagten Kosten zu übernehmen:

1. Das Land Vorarlberg 30% im Höchstbetrage von K 89.100.—;
2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50% im Höchstbetrage von K 148.500.—;
3. die Gemeinde Nenzing (Parzelle Beschling) 20% und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

**U n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen :

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Kenzing, Parzelle Beschling, wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne, etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

**Bregenz**, am 12. Februar 1912.

**Jodok Fink,**  
Obmann.

**Dr. A. Konzett,**  
Berichterstatler.